

**Satzung
des Landesinstituts für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein**

Bekanntmachung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes
Schleswig-Holstein vom 3.6. 2015 - III 402 - 3350.0.1 -

Aufgrund § 45 des Landesverwaltungsgesetzes wird für das Institut für
Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Rechtsform

(1) Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) ist eine dem für Bildung zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Seine Rechtsakte sind solche des für Bildung zuständigen Ministeriums. Das IQSH unterliegt vollumfänglich der Aufsicht des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(2) Das IQSH hat seinen Sitz in Kronshagen bei Kiel.

§ 2 Organisation

(1) Das IQSH wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Sie oder er ist gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium für die Erledigung der Aufgaben nach § 3 verantwortlich.

(2) Die Gliederung des IQSH ist in einem Organisationsplan festgelegt. Die Aufgabenverteilung regelt ein Geschäftsverteilungsplan. Organisationsplan und Geschäftsverteilungsplan bedürfen der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben des IQSH ergeben sich aus § 134 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes. Das IQSH nimmt seine Aufgaben unter Beachtung der Vorgaben, insbesondere durch Weisungen sowie die Vereinbarung von Zielen und Leistungen, des für Bildung zuständigen Ministeriums wahr.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut (Satzung) des Landesinstituts Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule vom 23. Januar 1997 - III 500 a - 3352.0 - außer Kraft.

Kiel, 3.6. 2015



Britta Ernst
Ministerin für Schule und Berufsbildung